

## **Schriftliche Kleine Anfrage**

der Abgeordneten Andrea Rugbarth (SPD) vom 24.07.09

### **und Antwort des Senats**

**Betr.: Behördenanweisungen für Leistungen nach SGB**

*Sowohl im SGB II, als auch im SGB XII werden zusätzliche Leistungen bei nachweisbarem Mehrbedarf, zum Beispiel bei kostenaufwendiger Ernährung gewährt.*

*Gemäß der § 21 Absatz 5 SGB II und § 30 Absatz 5 SGB XII ist der Mehrbedarf für Kranke, Genesende, behinderte Menschen oder von einer Krankheit oder Behinderung bedrohte Menschen, die einer kostenaufwendigen Ernährung bedürfen, in angemessener Höhe anzuerkennen.*

*Der Gesetzgeber hat hier offenbar bewusst sehr allgemein gehaltene Formulierungen verwendet, da ein Mehrbedarf sowohl in der Prävention, als auch in der Prophylaxe notwendig werden kann; ein Mehrbedarf auch nicht zwingend von der Heilung der akuten Krankheit abhängig sein darf. Auch die Höhe des Mehrbedarfes variiert von Fall zu Fall und wurde daher im SGB lediglich hinsichtlich seiner Angemessenheit definiert.*

*In der Praxis hat somit die Begründung im jeweiligen ärztlichen Gutachten eine entscheidende Funktion, da lediglich das medizinische Sachverständnis Grundlage der Entscheidung sein kann.*

*In mindestens einem Fall wurde einer Antragstellerin in Hamburg der Ernährungs-Mehrbedarf unter Hinweis auf die Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. verweigert; und zwar trotz Vorliegen einer ärztlichen Befürwortung. Anscheinend wurde vom zuständigen Gesundheitsamt nach Aktenlage entschieden, denn der BMI (Body-Maß-Index) der Antragstellerin liegt erkennbar unter 18,5 – eines ausdrücklich in den Empfehlungen genannten Grundes zur Gewährung von zusätzlichen Leistungen.*

*Ich frage daher den Senat:*

Der Senat beantwortet die Fragen teilweise auf der Grundlage von Auskünften der team.arbeit.hamburg (t.a.h.).

1. *Welche Handlungsanweisungen gibt es in den jeweils zuständigen Behörden für die Bearbeitung/Gewährung von Anträgen bei kostenaufwendiger Ernährung?*

Die Gewährung von Leistungen für kostenaufwendige Ernährung gemäß § 21 Absatz 5 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) richtet sich nach den fachlichen Hinweisen der Bundesagentur für Arbeit zu § 21 SGB II.

Im Rahmen des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch (SGB XII) ist eine Arbeitshilfe gemäß § 30 Absatz 5 SGB XII für die Anerkennung eines Mehrbedarfs für kostenaufwendige Ernährung (Krankenkostzulage) für Leistungsberechtigte regelmäßig zu verwenden. Im Übrigen siehe hierzu die Arbeitshilfe zu § 30 Absatz 5 SGB XII auf der Internetseite unter [www.hamburg.de/ah-sgbxii-kap03-30/1548838/ah-sgbxii-30-5.html](http://www.hamburg.de/ah-sgbxii-kap03-30/1548838/ah-sgbxii-30-5.html).

2. *Wie viele Anträge auf Mehrbedarf wegen kostenaufwendiger Ernährung wurden in den Jahren 2007 und 2008 jeweils für SGB II und SGB XII gestellt? (Falls schon Zahlen für 2009 vorliegen, diese bitte auch mit angeben.)*
3. *Wie viele Anträge wurden in diesem Zeitraum mit welcher Begründung abgelehnt?*
4. *Wie viele Widersprüche gab es gegen die ablehnenden Bescheide in dieser Zeit?*
5. *Wie viele dieser Widersprüche wurden nach Bearbeitung mit dem Ergebnis einer nun erfolgten Anerkennung von Mehrbedarf beendet?*

Die zur Beantwortung benötigten Daten werden statistisch nicht erfasst. Eine Einzelfallauswertung ist in der für die Beantwortung einer Schriftlichen Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit mit vertretbarem Verwaltungsaufwand nicht möglich.

6. *Welchen Stellenwert hat bei der Gewährung von Leistungen bezüglich des Mehrbedarfs die ärztliche Stellungnahme des Hausarztes des betreffenden Antragstellers?*

t.a.h. hat mitgeteilt, dass der Nachweis über die grundsätzliche Notwendigkeit der kostenaufwendigen Ernährung durch eine Bescheinigung des behandelnden Arztes erfolgt. Der Mehrbedarf wird dann gemäß der fachlichen Hinweise der Bundesagentur für Arbeit (BA) entsprechend den Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge (DV) gewährt.

Für Fälle im Bereich des SGB XII bedürfen Krankenkostzulagen der Vorlage eines ärztlichen Attestes, in der Regel des behandelnden Arztes, das unter genauer Bezeichnung des Gesundheitsschadens die Notwendigkeit einer Krankenkostzulage darlegen muss. Aus dem Attest muss insbesondere auch die genaue Form der notwendigen Kost hervorgehen.

Bei der Prüfung und Bewilligung der Krankenkostzulagen I und II kann auf die zusätzliche Einholung eines amtsärztlichen Gutachtens verzichtet werden. Bei der Prüfung und Bewilligung der Krankenkostzulagen III und IV ist immer ein amtsärztliches Gutachten einzuholen.

Im Übrigen ist in Zweifelsfällen, bei Anträgen von Minderjährigen oder in von den Regelfällen abweichenden Einzelfällen immer ein amtsärztliches Gutachten einzuholen.

Im Übrigen siehe Antwort zu 1.

7. *Aus welchem Haushaltstitel werden Leistungen nach § 30 SGB XII und § 21 SGB II gewährt?*

Arbeitslosengeld (Alg) II-Empfänger beziehen diese Leistungen aus dem Titel „Alg II - Mehrbedarf Ernährung“; Buchungsstelle 0912/68112/58 (Bundestitel).

Sozialgeldempfänger beziehen diese Leistungen aus dem Titel „Sozialgeld (SoG) - Mehrbedarf Ernährung“; Buchungsstelle 0912/68111/58 (Bundestitel).

Die Leistungen nach § 30 SGB XII werden aus den Haushaltstiteln 4610.681.01 (Sozialhilfe) beziehungsweise 4610.681.30 (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) gewährt.

8. *Wie hoch war der Aufwand für Mehrbedarfe für kostenaufwendige Ernährung insgesamt in den Jahren 2007 und 2008? (Falls vorhanden, auch die Angaben für 2009 mit beifügen.)*

Für den Leistungsbereich SGB XII sind folgende Leistungen nach § 30 Absatz 5 SGB XII in den Jahren 2007 und 2008 in Hamburg erbracht worden, Zahlen für 2009 liegen

noch nicht vor:

Jahr	Jährlicher Gesamtbetrag in Tsd. Euro
2007	1.227
2008	1.379

Im Übrigen siehe Antwort zu 2., 3., 4. und 5.